



## G-BA bestätigt Fortführung telefonischer Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nun die Fortführung der Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung formal beschlossen. Befristet bis zunächst zum 4. Mai darf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch auf Basis einer telefonischen Anamnese erfolgen. Wenn die Beschwerden darüber hinaus andauern, kann die AU im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für weitere sieben Kalendertage bescheinigt werden.

Zur Befunderhebung gibt der G-BA vor, dass sich behandelnde Vertragsärzte persönlich vom Zustand der Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen müssen.

Die Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, Patienten, Ärzte und Praxismitarbeiter vor der nach wie vor schwer einzuschätzenden Corona-Pandemie zu schützen, indem der persönliche Kontakt in der Praxis wenn möglich vermieden wird. Die AU-Bescheinigung kann per Post zugestellt werden.

### Hinweise zur Abrechnung

- Versicherten- bzw. Grundpauschale plus GOP 40122 für das Porto (90 Cent): Der Patient war in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis oder hatte einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde.
- GOP 01435 (telefonische Beratung im Zusammenhang mit einer Erkrankung) plus GOP 40122 für das Porto (90 Cent): Der Patient war in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde.

Rechtzeitig vor Auslaufen der Ausnahmeregelung am 4. Mai will der G-BA über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

## Mehr Telefonkonsultationen möglich und abrechenbar

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein begrüßt die im Rahmen der Corona-Pandemie erweiterten Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon. Psychotherapeuten und Ärzte können Patienten, die nicht in die Praxis kommen können, jetzt öfter und länger auch telefonisch betreuen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben dazu eine entsprechende Vergütungsvereinbarung geschlossen, die vorerst bis zum 30. Juni gilt.

Die Vereinbarung zu Telefonkonsultationen umfasst folgende Regelungen:

- Die Telefonkonsultation ist **nur bei bekannten Patienten möglich**. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10.2018 bis 31.03.2020) wenigstens einmal in der Praxis.
- **Psychologische Psychotherapeuten, Nervenärzte, Neurologen, Psychiater, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater:** Abrechenbar sind pro Patient bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten Dauer – maximal also 200 Minuten. Die Abrechnung erfolgt über die neu eingeführte GOP 01433 (154 Punkte/16,92 Euro) zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro), sofern keine Grundpauschale im Behandlungsfall abgerechnet wird.



# KVNO Praxisinformation

22.04.2020

- **Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten:** Sie können zusätzlich zur telefonischen Beratung der GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) bis zu sechsmal fünfminütige Telefongespräche abrechnen, insgesamt also 30 Minuten. Die Abrechnung erfolgt über die neue GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro). Wie die 01433 kann auch sie mehrmals am Tag berechnet werden.
- **Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, alle fachärztlich tätigen Internisten, Orthopäden, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen sowie Urologen:** Für diese Fachgruppen ist die GOP 01434 fünfmal pro Patient abrechenbar, für **alle anderen Fachärzte** zweimal. Voraussetzung bei diesen Fachgruppen ist, dass der Patient in dem Quartal nicht in die Praxis kommt oder per Videosprechstunde behandelt wird, da die telefonische Beratung des Patienten durch einen Arzt Bestandteil der Grundpauschale ist.
- **Substitutionsgestützte Behandlung von Opioidabhängigen:** Rückwirkend zum 1. April ist die GOP 01952 für das therapeutische Gespräch (mindestens zehn Minuten Dauer) nun auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt und bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Die Abrechnungshäufigkeit wird zudem von bisher viermal auf achtmal im Behandlungsfall ausgeweitet.

## Besonderer Hinweis

- für Haus- und Kinderärzte,
- Schmerztherapeuten
- sowie Ärzte und Psychotherapeuten, die die GOP 01433 abrechnen dürfen:

Diese Fachgruppen bekommen die neuen Gesprächsleistungen auch dann bezahlt, wenn die Versicherten- oder Grundpauschale abgerechnet wird, weil der Patient noch in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt. Bei Haus- und Kinderärzten fließt in diesem Fall die GOP 01434 in das Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein. Bleibt es hingegen beim telefonischen Kontakt, wird das Budget nicht belastet.

Ausführliche Informationen:



[https://www.kbv.de/html/1150\\_45429.php](https://www.kbv.de/html/1150_45429.php)

## COVID-Guide: Neue App soll 116 117 entlasten

Der vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) mitentwickelte COVID-Guide steht ab jetzt unter [www.116117.de/coronavirus](http://www.116117.de/coronavirus) kostenfrei zur Verfügung. Mit der Webapplikation sollen Hilfesuchende ihre gesundheitliche Situation bei möglichen Beschwerden und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus qualifiziert selber ersteinschätzen können.

Neben der medizinischen Ersteinschätzung kann der COVID-Guide auch dabei helfen, Patienten zu Hause zu begleiten und so frühzeitig das Auftreten von spezifischen Alarmsymptomen zu erkennen. Entwickelt wurde der COVID-Guide von medizinischen Fachexperten des Netzwerks „Together against Coronavirus“ aus der Schweiz, Deutschland und Italien, dem auch das Zi angehört.



„Mit dem COVID-Guide haben wir eine wichtige Ergänzung zur Ersteinschätzungssoftware SmED geschaffen, die seit Januar 2020 für die Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 bereitgestellt wird. Hilfesuchende können mit der neuen Webapplikation mit wenigen Klicks selbst zu Hause feststellen, ob sie ein COVID-19-Verdachtsfall sind oder nicht“, sagt der Zi-Vorstandsvorsitzende Dr. Dominik von Stillfried.

Weitere Informationen zum COVID-Guide unter:



[https://www.hcqs.de/fileadmin/Allgemein/Downloads/2020-04-09\\_Pressemitteilung\\_COVID-Guide.pdf](https://www.hcqs.de/fileadmin/Allgemein/Downloads/2020-04-09_Pressemitteilung_COVID-Guide.pdf)



<https://www.116117.de/de/coronavirus.php>

## Desinfektion ist Prävention – Tipps für die Praxis

Die beste Prävention einer COVID-19-Infektion ist es, Kontakte zu vermeiden. Wenn diese sich nicht vermeiden lassen, wie beispielsweise in der Arztpraxis, sind besondere Hygienemaßnahmen notwendig, um das Ansteckungsrisiko zu verringern.

Die Virologen und Epidemiologen wissen bei dem neuartigen Coronavirus noch immer nicht genau, mit welchem Erreger sie es tatsächlich zu tun haben. Ziemlich sicher ist, dass er per Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen wird. Eine Übertragung über Aerosole in der Umgebungsluft ist bisherigen Untersuchungen zufolge eher unwahrscheinlich, das kann jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Nicht ausgeschlossen wird auch eine Übertragung durch Schmierinfektion über die Hände, die dann mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Händehygiene spielt deshalb eine entscheidende Rolle bei der Verhütung von Infektionen. Desinfektionsmittel helfen, der Verbreitung von pathogenen Erregern durch kontaminierte Haut vorzubeugen. Sorgen Sie dafür, dass Patienten, die Ihre Praxis aufsuchen, Gelegenheit zur effektiven Händehygiene haben – zum Schutz Ihrer Mitarbeiter, der Patienten und auch zu Ihrem eigenen Schutz.

Stellen Sie am besten bereits im Eingangsbereich zu Ihrer Praxis einen Spender mit Desinfektionsmittel auf. Weisen Sie die Patienten mit einem Schild darauf hin, davon Gebrauch zu machen, und bitten Sie Ihre Mitarbeiter, sie bei Bedarf konkret darauf anzusprechen. Auch im Wartebereich kann eine Desinfektionsstation hilfreich sein für den Fall, dass Patienten beim Reinkommen in die Praxis vergessen haben, ihre Hände zu desinfizieren oder wenn sie sich in die Hände gehustet haben. Achten Sie bei der Wahl des Desinfektionsmittels auf die nachgewiesene Wirksamkeit. Das Robert Koch-Institut empfiehlt, Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren „wie begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Beachten Sie auch das Mindesthaltbarkeitsdatum. Eine Liste mit RKI-geprüften und anerkannten Desinfektionsmitteln erhalten Sie hier.



[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html)